

Mitgliedsantrag

Hiermit beantrage ich die Mitgliedschaft im Verein „Steinaukultur e.V.“ und erkläre, dass ich die Vereinssatzung gelesen und verstanden habe, sowie diese vollumfänglich akzeptiere.

Name, Vorname

Geburtsdatum

Straße, Hausnummer

PLZ, Wohnort

Telefonnummer

eMailadresse

Ort, Datum

Unterschrift / Unterschrift des/der Erziehungsberechtigten

Ich möchte als passives/förderndes Mitglied geführt werden
(bezieht sich im Wesentlichen auf das Stimmrecht -siehe §5- und den Zugang zu internen Daten auf dem Vereinsserver.
Eine passive Mitgliedschaft erfordert nicht zwangsläufig den Ausschluss aus Aktivitäten)

Ich beantrage eine Mitgliedschaft als Student/Schüler/Rentner/ALG-II-Empfänger/Kind
(Bitte Beleg beifügen)

Der Vereinsmitgliedsbetrag wird im laufenden Jahr fällig. Die Mitgliedschaft gilt mindestens für ein Jahr und verlängert sich automatisch um ein weiteres Jahr, wenn nicht spätestens ein Monat vor Ablauf des Kalenderjahres gekündigt wird. Den jährlichen Mitgliedsbeitrag in Höhe von **40€**, bzw. den ermäßigten Mitgliedsbeitrag für Studenten, Schüler, Rentner, ALG-II-Empfänger und für Kinder von 6 bis 14 Jahren in Höhe von **20€** ab Beitritt fällig und wird per Lastschrift abgebucht.

IBAN DE89230527500000650633

BIC NOLADE21RZB

SEPA Lastschrift Gläubiger-Identifikationsnummer DE41ZZZ00001285742

Ermächtigung zum Beitragseinzug im SEPA- Lastschriftverfahren

Geldinstitut

IBAN

BIC

Name, Vorname

Hiermit ermächtige ich bis auf Widerruf den Verein „Steinaukultur e.V.“ den jährlichen Mitgliedsbeitrag von meinem oben angegebenen Konto abzubuchen.

Ich bin mit der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung folgender personenbezogener Daten durch den Verein zur Mitgliederverwaltung im Wege der elektronischen Datenverarbeitung einverstanden: Name, Anschrift, Geburtsdatum, Telefonnummer, eMail-Adresse.

Mir ist bekannt, dass dem Aufnahmeantrag ohne dieses Einverständnis nicht stattgegeben werden kann.

Bitte ausgefüllt senden an:
Steinaukultur e.V.
Steinkrug 7
21514 Büchen

Vereinsatzung

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und heißt dann: Steinaukultur e.V.
- (2) Sitz des Vereins ist Büchen.
- (3) Gerichtsstand ist Schwarzenbek.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege der Kultur im Amt Büchen. Das Zugänglichmachen kultureller Veranstaltungen mit Künstler/innen (Amateure und Profis) für die Allgemeinheit steht im Vordergrund der Vereinstätigkeit. Der Verein organisiert hierzu diverse öffentliche Veranstaltungen, wie z. B. Konzerte. Das entsprechende Programm kann jährlich wiederholt, bzw. erweitert werden.

Der Verein verfolgt oben genannte allgemeine kulturpolitische Ziele, keinesfalls aber parteipolitische. Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Vereinsmitglieder zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung. Der Verein tritt allen extremistischen Bestrebungen entschieden entgegen und bietet nur solchen Personen die Mitgliedschaft an, die sich zu diesen Grundsätzen bekennen. Mitglieder extremistischer Organisationen, gleich welcher politischen Ausrichtung, sowie Mitglieder rassistisch und fremdenfeindlich organisierter Organisationen oder extremistischer religiöser Gruppierungen können nicht Mitglied des Vereins werden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das erste Rumpfgeschäftsjahr endet am 31. Dezember 2008.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (2) Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft wird nach geleistetem Mitgliedsbeitrag und durch Aushändigung einer Mitgliedskarte erworben.
- (3) Der Verein unterscheidet zwischen folgenden Formen der Mitgliedschaft:
 - a) Aktive Mitglieder, die regelmäßig an den Mitgliederversammlungen teilnehmen und die Erfüllung des Vereinszwecks unterstützen.
 - b) Passive Mitglieder, die hingegen kein Abstimmungsrecht bei Vereinsentscheidungen besitzen und keinen Verpflichtungen bei Projektarbeiten nachkommen.
- (4) Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod des Mitglieds.
 - b) durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an ein Vorstandsmitglied; sie ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zulässig.
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein.
- (5) Ein Mitglied, das in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mit Einschreiben gegen Rückschein zuzustellen. Es kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluss.

§ 6 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

§ 7 Vertretungsberechtigter Vorstand gem. §26 BGB

- (1) Der Vereinsvorstand besteht aus dem/der 1. Vorsitzenden, dem/der 2. Vorsitzenden, einem/einer Schriftführer/in und einem/einer Kassenführer/in. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.
- (2) Der Vereinsvorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.
- (3) Die Amtsperiode des gesamten Vorstandes beträgt 3 Jahre.
- (4) Die einzelvertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder sind an die Mehrheitsbeschlüsse des Vorstandes gebunden.
- (5) Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist jährlich vom Vorstand unter Einhaltung einer Einladungsfrist von vier Wochen durch persönliche Einladung mittels E-Mail an die Vereinsmitglieder einzuberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen. Der Termin wird auch vier Wochen vorher auf der Homepage bekannt gegeben.
- (2) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Genehmigung des Haushaltsplans für das kommende Geschäftsjahr.
 - b) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands und dessen Entlastung.
 - c) Wahl des Vorstands.
 - d) Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrags.
 - e) Beschlüsse über Satzungsänderung und Vereinsauflösung.
 - f) Beschlüsse über die Berufung eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand.
- (3) Der Vorstand hat unverzüglich, d.h. innerhalb von zwei Wochen eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es fordert oder wenn mindestens 5% der Mitglieder die Einberufung schriftlich, per E-Mail oder postalisch, und unter Abgabe des Zwecks und der Gründe es fordern.
- (4) Die Beschlussfähigkeit ist mindestens 10 Mitgliedern gegeben. Alle Beschlüsse gelten mit einfacher Mehrheit als gefasst. Abgestimmt wird im Allgemeinen per Handzeichen, auf Antrag eines Mitglieds aber auch in geheimer Wahl.
- (5) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils am 1. Januar eines Jahres im Voraus fällig. Über die Höhe des Jahresbeitrags entscheidet die Mitgliederversammlung. Sie kann den Betrag für ALG2-Empfänger/innen, Schüler/innen und Studierenden auf bis zu 50% ermäßigen.

§ 10 Revision

Die Mitgliederversammlung wählt mindestens eine/n Revisor/in. Die Aufgaben sind die Rechnungsprüfung und die Überprüfung der Einhaltung der Satzungsvorgaben und Vereinsbeschlüsse.

§ 11 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Büchen, die es unmittelbar und ausschließlich zur Kulturförderung zu verwenden hat.